

**Fischschutz contra Kormoran e.V.**  
**Brunnenstr. 6**

**51702 Bergneustadt**



FcKorm e.V. Brunnenstr. 6 51702 Bergneustadt

**An das  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz NRW  
z. Hd. Dr. Peter Beeck**

**6. April 2018**

**40190 Düsseldorf**

**Stellungnahme im Zuge der Beteiligung der Verbände  
zur Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 20.03.2018 Aktenzeichen III-6 765.21.80**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir begrüßen außerordentlich, dass die Landesregierung nunmehr eine Kormoranverordnung (KormoranVO) auf den Weg bringt, die einen wirksamen Fischschutz zum Ziel hat. Auch sind wir Ihnen dankbar für die gebotene Möglichkeit, zu dem Entwurf der Kormoranverordnung für Nordrhein-Westfalen offiziell Stellung nehmen zu dürfen.

Unser Verein (kurz als FcKorm bezeichnet) ist dafür bekannt, Klartext zu sprechen, ohne Konzilianz oder Rücksicht auf Ideologien oder Personen, nach bestem Wissen und faktenorientiert. Diesem Grundsatz bleiben wir auch jetzt in dieser Stellungnahme treu. Nur auf diese Art kann das einzige Ziel unseres Vereins, das Kormoran-Problem einer Lösung zuzuführen, erreicht werden.

Gestatten Sie uns vorab ein paar entscheidende grundsätzliche Anmerkungen:

### **1. Untersuchungen und Veröffentlichungen zu den Kormoranfraßschäden in NRW**

Zur Beurteilung des notwendigen Umfangs von Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Tierwelt durch Kormorane ist eine fundierte Datengrundlage und ihre Darstellung zweifellos von ausschlaggebender Bedeutung. Dies gilt auch für die abzuwägenden räumlichen und zeitlichen Begrenzungen dieser Maßnahmen. Nicht zuletzt unser Verein hat seit Jahren immer wieder und sehr, sehr deutlich angemahnt, das

...

NRW hier schwerste Defizite aufzuweisen hat und, dass diese gewiss nicht zufällig oder versehentlich entstanden sind. Leider finden sich diese großen Defizite jetzt auch in der Begründung zur KormoranVO wieder.

Gestatten sie uns einmal die gesamte Dimension der Schwere der Prädationseffekte mit Blick auf heute vorliegende Untersuchungen anderenorts überschlägig abzuschätzen: Bis auf ganz wenige Ausnahmen haben wir derzeit durch den Kormoran in allen Fließgewässer der Äschen- und Barbenregion, eine **Fischdichte** der fraglichen Längensklasse **unter 10% bis 15%**, teils noch weniger bis hin zur Auslöschung von ganzen Populationen! Hinzu kommt ein gestörter Altersaufbau etc. - **auch "Allerweltsfischarten" sind davon betroffen!** In Anlage 1 haben wir das Programm einer Vortragsveranstaltung am 21. Okt. 2017 in Erfurt zu dem Betreff angelegt: Hier wurde erneut und ganz aktuell dieses unbestreitbare Bild durch überzeugende wiss. Untersuchungen quer durch Deutschland gezeichnet. Die Fischereibiologen Ihres Hauses werden die Berichte und Vorträge der Berufskollegen kennen, wenngleich leider kein Vertreter aus NRW entsandt worden war! Der Beitrag aus Thüringen ist für jedermann im Web verfügbar unter [http://www.lavt.de/download/startseite/Einfluss\\_des\\_Kormorans.pdf](http://www.lavt.de/download/startseite/Einfluss_des_Kormorans.pdf). Auch aus Dänemark gibt es, ebenfalls aktuell, eine umfassende, überzeugende und das dramatische Ausmaß der Prädationsschäden quantifizierende Studie.

Über die ebenfalls dramatischen Auswirkungen auf wichtige und kostspielige Wiederansiedlungsprogramme vor allem für den Rheinlachs (von wegen 17% Mortalität bei den abwandernden Smolts: Über 90% Fraßverluste bis zum Erreichen der Nordsee im Harlingfließ ist die Realität!!!) finden sich nur sporadisch Veröffentlichungen: Kein Zufall wie S. Darschnik in seinen Recherchen<sup>1</sup> herausgefunden hat. Es ist ein weiteres bis heute bestehendes Informationsdefizit: Besonders fatal, da Nordrhein-Westfalen bei dem Rheinlachs schon durch die geographische Lage eine Schlüsselposition einnimmt.

**In unserer Stellungnahme fordern wir entsprechend massive Korrekturen an der Begründung der KormoranVO, um die Prädationsschäden nicht erneut und für weitere Jahre durch dieses ärgerliche und langjährige, gewiss nicht zufällig entstandene Defizit an Fakten aus NRW massiv herunter zu spielen und zu verschleiern.**

Neben dem Abwägungsgebot der Entscheider über diese KormoranVO **werden sich später womöglich angerufene Gerichte** sehr wahrscheinlich ebenfalls an dieser "amtlichen" und breit abgestimmten Beschreibung und vorgeblicher Quantifizierung der Fraßschäden orientieren. Wenn die zwingend notwendigen massiven Richtigstellungen unterbleiben sollten, hat das dann unsäglichen Folgen – wie bereits vor Jahren!

...

---

<sup>1</sup> DARSCHNIK, SIEGFRIED (2017): IKSR: Der Lachs ist kein Ziel sondern ein Symbol. In: Fischer und Teichwirt 5/2017

## **2. Maßnahmen nach dieser Verordnung dienen eindeutig den Zielen des Naturschutzes**

Der Verein Fischschutz contra Kormoran e.V. wirbt hiermit dringendst dafür, dass der Fischschutz vor Kormoranprädatoren auch durch die Naturschutzverbände uneingeschränkt als Naturschutzmaßnahme akzeptiert wird, auch wenn letale Maßnahmen zum Einsatz kommen! Dies ist aber ganz sicher alternativlos, auch an gut strukturierten oder renaturierten Gewässerabschnitten und selbstverständlich auch in Schutzgebieten. Die Herausnahme von Schutzgebieten, gleich welchen Status, darf sich nur auf geringe, im Einzelfall wohlbegründete Flächen beschränken, wo die Schussknall-Ereignisse schwere und signifikante Störungen darstellen. Dort wird gewiss aber auch die Jagd ausüben etwa durch die Satzungen, untersagt sein.

**Ganz deutlich zeigt sich diese Grundhaltung in der KormoranVO bei den Restriktionen von Maßnahmen in Gebieten mit Naturschutz- und/oder Natura-2000 Status. Hier wird in der anstehenden Diskussion aufgrund der Verbandsbeteiligungen entschieden, ob diese KormoranVO die längst überfällige Wende an den Gewässern des Lands, z.B. an Sieg, Agger und Bröl, alles Zielartengewässer Lachs, erreicht, oder erneut lediglich ein Plazebo-Effekt für Angler und die breite Öffentlichkeit generiert wird.** Bitte bedenken Sie hierbei die heute unbestreitbare Schwere der Fraßschäden, die aus der vorliegenden Begründung der KormoranVO, wie oben ausgeführt, leider in keiner Weise zu erkennen ist.

## **3. Begleitendes Monitoring und weit darüber hinausgehende Begleitmaßnahmen!**

Der Problemvogel chinesischer Kormoran ist in Europa ganz sicher in einem guten Erhaltungszustand, die weitere Bestandsentwicklung ist derzeit akademisch und ohne praktische Relevanz. Das Monitoring der Fischpopulationen scheint schon wichtiger, genügt erfahrungsgemäß angesichts der Dimension des Problems aber alleine nicht: Es ist notwendig, von Amts wegen, zumindest für repräsentative Gewässerabschnitte (a) die Kormoran-Einflüge zu quantifizieren und vor allem (b) die notwendigen Vergrämungsmaßnahmen zu organisieren, fördern und/oder durchzuführen!

Es ist angesichts der Bedeutung des gesamten Vorhabens auch nicht ausreichend, die alles entscheidenden Vergrämungsmaßnahmen ausschließlich ehrenamtlich und kostenlos mitwirkenden Jägern zu überlassen. Die Bereitschaft, hier seitens des Landes und/oder der Fischereiverbände energisch und zielgerichtet tätig zu werden, sollte neben dem angesprochenen Monitoring sehr deutlich bereits in der Begründung der KormoranVO dargestellt werden.

Analoges gilt für die Lachs-Projekte: Hier müssen schnellstens, flankierend zu und gestützt auf diese KormoranVO weitere begleitende Maßnahmen folgen (es gibt bislang noch nicht genutzte Möglichkeiten), um die jahrelange große und teure Erfolglosigkeit des Lachsprogrammes endlich zu überkommen. Bei den Aal-Projekten

...

scheint das u.E. weniger notwendig: Die wirksame und dauerhafte letale Vergrämung der Kormorane an mit Aalen besetzten Gewässern sollte genügen.

#### **4. Ist der Problem-Kormoran wirklich eine in Mitteleuropa heimische Vogelart?**

In der Begründung wird sogleich konstatiert, dass auch der chinesische Kormoran *ph. carbo sinensis* - **ausschließlich dieser verursacht die dramatischen und mannigfaltigen Fraßschäden und macht die KormoranVO notwendig** - hier heimisch sei. Dieses ist durchaus nicht unumstritten, wie der schwedische Wissenschaftler Christer Olburs aufzeigt (s. Anlage 2). Vielen Mitgliedern unseres Vereins erscheint die Theorie von Olburs schon alleine durch die Tatsache sehr plausibel, dass die heimische Fischfauna mit der Präsenz des Kormorans in den meisten Gewässern nicht ohne große, teils existentielle Störungen existieren kann. Dies gilt unbestreitbar selbst in strukturreichen, naturnahen oder auch in aufwändig renaturierten Gewässerabschnitten. **Der gesunde Menschenverstand sagt einem folglich, dass es sich somit um eine gebietsfremde und vor allem invasive Art handeln muss.**

**Die Ausgangsbasis für diese KormoranVO wäre sodann eine ganz andere.** So hat die EU z.B. erklärt, dass – aus Artenschutzgründen(!) – der Waschbär in Europa ausgerottet werden soll.

#### **5. Laufzeit der KormoranVO bis 2025!?**

**Das eigentliche Ziel dieses KormoranVO-Entwurfs scheint uns zu sein, die Problematik der Kormoranprädation erneut und für weitere Jahre systematische herunterzuspielen und damit die Notwendigkeit tatsächlich wirksamer Maßnahmen zu verhindern. Dieses soll für weitere sieben Jahre für NRW faktisch festgeschrieben werden, auch noch amtlich, mit allen abgestimmt und unter einer CDU-Ressortleitung!**

Dafür werden mit dem vorliegenden Entwurf lediglich kleine Verbesserungen der Ist-Situation verordnet, die voraussichtlich jetzt schon im Verfahren und später womöglich über Gerichte aufgeweicht werden.

Unsere Stellungnahme zu dem Verordnungs-Entwurf und zu seinem sehr wichtigen Begründungsteil im Einzelnen liegt in einem gesonderten Papier an (Anlage 3).

Für Rückfragen stehen wir allen am Verfahren beteiligten Stellen jederzeit per E-Mail zur Verfügung: [info@contra-kormoran.de](mailto:info@contra-kormoran.de).

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

3 Anlagen

(Hans-Helmut Mertens)  
2. Vorsitzender

# FACHTAGUNG



## THEMA:

## Einfluss des Kormorans auf die heimische Fischfauna – Notwendigkeit der Bestandsregulierung

### Einladung und Programm

#### Einladung und Programm

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. lädt hiermit zu seiner oben genannten Fachtagung,

**am 21. Oktober 2017, Beginn 9.30 Uhr,**  
in den großen Tagungsraum des Gasthofes „Schloss Hubertus“,  
Arnstädter Chaussee 9 • 99096 Erfurt

auf das Herzlichste ein.

Namenhafte Wissenschaftler und erfahrene Fachleute aus der Praxis werden zu Fragen der Auswirkungen des Kormorans auf die heimische Fischfauna, die Gewässerökosysteme sowie die Möglichkeiten der Vergrämung und der Notwendigkeit seiner Bestandsregulierung referieren.

Tagungsgebühren werden nicht erhoben.

### **ABLAUF/TAGESORDNUNG:**

- 9.00 Uhr Einlass
- 9.00 Uhr bis 9.30 Uhr Frühstücksbüfett
- 9.30 Uhr Begrüßung **Herr Dietrich Roese**, Präsident Landesanglerverband Thüringen e.V.
- 9.45 Uhr Vortrag 1  
„Kormoranhaltung in Kulturlandschaften - biogeographische Perspektiven“  
Herr Dr. Volker Guthörl, Wildland Weltweit, Rolbing (Frankreich)

10.45 Uhr Vortrag 2

**„Wenn tropische Störung Strukturgüte schlägt - der WRRL-Qualitätsindikator 'Fischfauna' in vom Kormoran frequentierten Fließgewässern“**

(Jörg Schneider, Lothar Jörgensen (+), Florian Krau und Manfred Fetthauer)

Herr Dr. Jörg Schneider, Büro f. fisch- und gewässerökologische Studien - BFS  
Frankfurt am Main

11.45 Uhr Vortrag 3

**„Das Kormoranproblem in Niedersachsen - Prädationseinfluss auf Fischbestände in Still- und Fließgewässern“**

Herr Dr. Matthias Emmrich, Anglerverband Niedersachsen e.V.

12.45 bis 13.15 Uhr Mittagsbüffet

13.15 Uhr Vortrag 4

**"Bestandsentwicklung des Kormorans in Europa und Deutschland. Zulässiges Management im Einklang mit dem EU-Recht auf Basis ökologischer und wirtschaftlicher Schäden."**

Herr Dr. Sebastian Hanfland, München, Geschäftsführer Landesfischereiverband Bayern e.V.

14.15 Uhr Vortrag 5

**„Einfluss des Kormorans auf die Fischbestände in Thüringen - Aktuelle Untersuchungen 2017 zum Fischbestand in verschiedenen Thüringer Gewässern und Vergleich mit den Ergebnissen aus dem WRRL-Monitoring“**

Herr Diplomfischereingenieur Jens Görlach - die Bestandserfassung und Auswertung fand unter Mitwirkung von Herr Dr. Falko Wagner, Institut für Gewässerökologie und Fischereibiologie (IGF) Jena und Herr Diplom Biologe Wolfgang Schmalz, Fischökologische & Limnologische Untersuchungsstelle Südthüringen statt.

15.15 Uhr Vortrag 6

**"Einfluss der Kormorane auf die Fischbestände der Küstengewässer Vorpommerns (Mecklenburg-Vorpommern) und Möglichkeiten eines Kormoranmanagements"**

Herr Dr. Helmut Winkler, Universität Rostock

16.15 Uhr Schlusswort

Für jeden Vortrag ist ein Zeitrahmen von ca. 45 Minuten vorgesehen.

Direkt am Anschluss eines jeden Vortrages findet die Diskussion zum jeweiligen Thema statt und es können Fragen an den Referenten gestellt werden.

Dietrich Riese  
Präsident

André Pleikies  
Geschäftsführer

## Die EU und der chinesische Kormoran *P. c. sinensis*, von schützenswert bis zu gebietsfremden invasiven Art von unionsweiter Bedeutung

Niemand mit dem geringsten Interesse an der Natur und einem funktionierenden Sehvermögen, Geruchssinn oder Gehör kann ein immer mehr Markant Element an Europas Küsten, Seen und Gewässern nicht ausweichen. Von Cabo de Sao Vicente im Südwesten und Lesbos im Südosten bis zum Bottnischen Meerbusen im Norden befindet sich jetzt der chinesische Kormoran *Phalacrocorax carbo sinensis* (*sinensis*), ein zunehmend alltäglicher Anblick und in vielen Gebieten der gänzlich dominierende Wasservogel. Von einigen Tausend Individuen 1979 hat sich die Anzahl auf mehrere Millionen heute im Jahr 2017 erhöht. Laut Vogelschutzorganisationen und Behörden ist es ein großer Erfolg für den europäischen Vogelschutz und die EU-Vogelschutzrichtlinie (**79/409/EEG**), dass der *sinensis* „nach langer Verfolgung **zurückgekehrt**“ ist. Wie viele andere, die die verheerende Auswirkung auf die lokale Fischfauna oder die toten Bäume auf den stinkenden Brutinseln und „Kormoranresidenzen“ des *sinensis* nicht umgehen konnten zu bemerken, war ich verwundert über die „**Rückkehr**“, da über früheres Brüten überhaupt keine Daten vorlagen. In meiner Heimat in den Stockholmer Schären erfolgte die erste dokumentierte Brut im Jahr 1994, heute sind es etwa 20 Kolonien mit schätzungsweise 50.000 Individuen. Aber erst im August 2002 fiel mir auf, dass „**sie noch nie hier gewesen sind!**“ Es war der Beginn meines Versuchs, das Gewirr von widersprüchlichen Informationen und Aussagen, die in der sehr verwirrenden und häufig hitzigen Debatte über Kormorane, die seit fast 400 Jahren in ganz Europa läuft, zu sortieren.

Im Jahr 2008 schrieb ich einen Essay, „**Den kinesiska skarven *Phalacrocorax carbo sinensis* Blumenbach 1798, en främmande fågel**“ (Der chinesische Kormoran *Phalacrocorax carbo sinensis* Blumenbach 1798, ein gebietsfremder Vogel), der über von mir gefundene Informationen berichtet und einen Entwurf einer historischen Narrative sowie einige Handlungsvorschläge enthält. Die Hoffnung war, mehr Menschen zu ermutigen, die europäische Geschichte des *sinensis* zu erklären. Dem Essay wurde erst mit einer ohrenbetäubenden Stille begegnet, gefolgt von einer langen Reihe kritischer Artikel in Vogelzeitschriften und Tageszeitungen, geschrieben von entrüsteten Vogelschutzaktivisten. Als Beispiele können Engström/Wirdheim *Vår Fågelvärld* 2009, Kinzelbach *Der Falke Sonderheft* 2010, Bieke *Die Vogelwelt* 2012, Bieke, Herrmann, Kinzelbach & de Rijk *Die Vogelwelt* 2013, Bieke *Ornis Fennica* 2014, Blomqvist *Österbottens Tidning* 2016 sowie Philström/Fritzén *OA-Natur* 2017 genannt werden. Die Liste kann, und wird sicherlich auch, länger werden. Entweder werde ich direkt mit Namen erwähnt oder nur indirekt durch meine Schlussfolgerungen: „dass der Kormoran eine aus China eingeschleppte invasive Art und als solche zu bekämpfen sei.“ (Beike u. a. 2013), die, zusätzlich zu den Schäden an der Fischfauna, die „*des Pudels Kern*“ der europäischen Kormorandebatte ist. Nach sorgfältigem Lesen der Artikel und Prüfen der Referenzen habe ich diese auf verschiedene Weise kommentiert. Meine Meinung, dass *sinensis* ein gebietsfremder Vogel in Europa ist, bleibt unverändert. Auch meine eingehenden Studien haben keinen einzigen wissenschaftlichen Beweis für eine prämittelalterliche Brut des *sinensis* in Europa hervorgebracht. Es kann jedoch angebracht sein, wiederholt einige der Aussagen in den Artikeln zu kommentieren.

Allen gemein ist die Unfähigkeit, konsequent den *sinensis* und den ursprünglich, natürlich vorkommenden, europäischen Kormoran *Phalacrocorax carbo carbo* (*carbo*) auseinander zu halten. Unter anderem wird behauptet, dass Funde von „Kormoranknochen“ (subfossil bezeichnet als *P. carbo*, Anm. d. Autors) als auch ältere Daten über „Kolonien von Baumbrütern“ in Europa „mehr als 10 Meilen“ von der jetzigen Küste der *sinensis* sein muss, wenn der europäischen Kormoran (*carbo*) ein „Seevogel, der an den Klippen des Meeres brütet,“ ist. Dies ist unwissenschaftlicher Unsinn. Der *carbo* ist kein Seevogel und brütet am ehesten auf dem Baum und benötigt, genau wie der *sinensis*, vor allem fischreiches Gewässer, unabhängig vom Salzgehalt. Der *carbo* war nach der letzten Eiszeit in große Gebiete Europas verbreitet, brütet jetzt aber vor allem an unzugänglichen Küstenabschnitten in Frankreich, den Britischen Inseln, Norwegen und Island. Einer der Gründe dafür ist, dass die Jungen seit der Steinzeit ein wichtiges Element in der Ernährung gewesen und daher einer der häufigsten Vogelfunde bei archäologischen Ausgrabungen sind.

Unabhängig davon, aus welcher Ecke Europas man auch versucht, die historische Ausbreitung des *sinensis* zeitlich zurückzuverfolgen, endet die Spur im mittelalterlichen Holland und deckt sich in Zeit und Ort mit der Einführung des „Golden Age“ und den schnell wachsenden Welthandel mit u. a. exotischen Pflanzen und Tieren. Als sich die ersten *sinensis*-Kolonien zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Freiheit in einigen Gewässern nahe Rotterdams niederließen, konstatierten die lokalen Fischer schnell, dass sich dies negativ auf die Fischerei auswirken wird und trafen Bekämpfungsmaßnahmen, bereits zu diesem Zeitpunkt unter Protesten der damaligen Vogelschutzaktivisten. Während des 17. und in großen Teilen des 18. Jahrhunderts gibt es nur Angaben über wenige freilebende *sinensis*-Kolonien in Holland einschließlich Nachbargebiete. Die erste große Welle der Expansion fand zu Beginn des 19. Jahrhunderts statt und reichte über Deutschland und Dänemark bis nach Schonen und Blekinge in Südschweden. Die Kolonien wurden so stark bekämpft, dass die Ausbreitung in Westeuropa im 20. Jahrhundert wieder auf Holland und einige wenige Orte u. a. in Deutschland und Polen beschränkt war. Der *sinensis* war bis Anfang der 1970er-Jahre sowohl „bedroht und verfolgt“. Einige der frühen führenden Ornithologen des 19. Jahrhunderts wunderten sich über das plötzliche Erscheinen einer deutlich kleineren Kormoranform als der seit langem gut bekannte europäische Kormoran (*carbo*). Für J. A. und J. F. Naumann 1842 war es „ein Rätsel“ und C. L. Brehm gelang es 1824 auch nicht, die Taxonomie vollständig zu erläutern, beschrieb es als nahestehenden *carbo* und gab das Epitheton *subcormoranus*. Entsprechend tat dies auch im Jahr 1835 S. Nilsson, der das Epitheton *medius* gab. Fast ein Jahrhundert später haben andere bedeutende Ornithologen, wie E. Lönnberg 1915 und E. Hartert 1916 detaillierte taxonomische Analysen der Unterschiede zwischen *carbo* und *sinensis* (*syn. subcormoranus/medius*) vorgenommen und stellten fest, dass sie von Bedeutung sind, begnügten sich jedoch mit dem Zeitgeist, *sinensis* als eine Unterart des Großkormorans *P. carbo* zu bezeichnen. Es besteht nach wie vor ein



großer Bedarf einer gründlichen Überprüfung der Taxonomie und Nomenklatur des *sinensis*. *Carbo* und *sinensis* können mit hoher Wahrscheinlichkeit, wie S. Nilsson im Jahr 1858 schreibt, „zwei Arten ausmachen“, eine Ansicht, die von vielen geteilt wird, z. B. von Alström 1985 und Kinzelbach 2010. Der Epitheton *sinensis* scheint aber gut gewählt, weil die erste wissenschaftliche Beschreibung nach Mlikovsky 2011 auf den Autor Staunton 1796 zurückgeführt werden kann und die Typlokalität für „*Pelecanus sinensis* to Lake Weishan, Shandong Province, China (c.35°00'N, 116°50'E) November 1793“. Der wissenschaftliche Name und die Typlokalität sind natürlich kein Beweis dafür, dass der *sinensis* aus China stammt, aber der Trivialname sollte daher wieder **chinesischer Kormoran** sein.

Die ersten Angaben über den *sinensis* in Europa decken sich auch mit Zeit und Ort mit dem schnell blühenden und ebenso schnell verblassenden Interesse an der Fischerei mit ausgebildeten „Kormoranen“ am englischen und französischen Hof zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Die Holländer hatten seit langem Europa bedeutendste Falkner und lieferten ausgebildete Jagdvögel verschiedener Arten für riesige Summen an die Aristokratie. Die chinesische Fischerei mit Kormoranen war dem gelehrten Europa seit langem bekannt. Bereits der Vater der europäischen Ornithologie, „der Universalgelehrte“ Schweizer Conrad Gesner, schreibt in *Historia Animalium Aves* 1555 über den Franziskanermönch Odoric von Pordenone, der bei seiner Reise nach China im 14. Jahrhundert mit eigenen Augen die Fischerei mit ausgebildeten Kormoranen sah. Das Buch war mehrere hundert Jahre ein ornithologisches Standardwerk und von vielen zitiert und kopiert. Auch Linné beschreibt die Methode in „*De usu avium*“ im Jahre 1765 und viele taten es ihm nach. Es ist eines von vielen spannenden Kapiteln in *sinensis*' historischer Narrative.

Dass Vogelschutzaktivisten blind von Vogelliebe zu allen Zeiten der fanatischen Verteidigung des *sinensis* gegen Fischer und andere Betroffene, ist schlecht, aber nicht überraschend. Schlimmer noch ist, dass BirdLife Europe und deren Organisationen, mit vielen eminenten Ornithologen, aktiv am Schutz des *sinensis* beteiligt waren, ohne über dessen europäische Geschichte zu reflektieren. Das Schlimmste jedoch ist, wie schlecht die Frage von der EU-Kommission und den nationalen Naturschutzbehörden behandelt wird, die letztlich für die Schäden verantwortlich sind, die der *sinensis* verursacht. Primär an der biologischen Vielfalt und der Fischfauna und sekundär an der Fischerei und dem Leben im Freien bis hin zu angesammelten Kosten von mehreren Millionen Euro. Die Schäden sind mittlerweile so umfangreich und offensichtlich, dass auch die fischereibiologische Forschung diese zunehmend quantifizieren kann, u. a. Jepsen u. a. 2014 und Ovegård 2017.

Es ist korrekt, dass *sinensis* zum Zeitpunkt der Umsetzung der Vogelrichtlinie im Jahr 1979 bedroht war. Der gesamte Bestand in Westeuropa belief sich damals gerade einmal auf einige Tausend Vögel in einigen wenigen Kolonien. Dass das Taxon „5. *Phalacrocorax carbo sinensis* Kormoran (kontinentale Rasse)“ in der Anlage I über „wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, heimisch sind“ den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen aufführte, kann deshalb als eine vernünftige Entscheidung aufgefasst

werden. Der Fehler war nur, dass kein einziger wissenschaftlicher Beweis vorgelegt wurde, der die Behauptung der Kommission untermauert das der *sinensis* heimisch sind. Aufgrund des Schutzes der Vogelschutzrichtlinie und der EU-Erweiterung stieg die Zahl des *sinensis* in weniger als 20 Jahren bis zu mehreren Hunderttausend, was erzwang, dass „**The European Commission has decided to remove the Great Cormorant (*Phalacrocorax carbo sinensis*) from Annex I of the Directive on the Protection of Wild Birds. “(IP/97/718). Eine Entscheidung von geringer Bedeutung, da der Schutz des *sinensis* trotz Möglichkeiten für sog. Derogation so stark blieb, dass bedeutungsvolle Bekämpfungsmaßnahmen innerhalb des Regelwerks nicht möglich waren. Im Dokument geht die Kommission dazu über, den korrekten Namen des Taxons *P. c. sinensis* zu einem allgemeineren "the Great Cormorant" oder nur "the Cormorant" zu gebrauchen. Ein Ausdruck einer bewussten Fehlinformation mit dem Zweck, die Tatsache zu leugnen, dass es der *sinensis* und nicht der *carbo* ist, der sich aufgrund eigener Irrtümer und folgenden inkompetenten Verhaltens von lediglich **gebietsfremd** 1979 zu **invasiv** 1997 entwickelt hat, um im Jahr 2017 von **unionweiter Bedeutung** zu sein. Die Millionen von *sinensis*, die es heute in Europa gibt, nehmen unvermindert zu und breiten sich in neuen, geeigneten Biotopen in der EU und den Nachbarländern aus. Immer mehr Kolonien siedeln sich in der Schweiz, Norwegen und den östlichen Ländern an. Jeden Herbst fallen in Nordafrika, von Marokko bis Ägypten sowie Israel, Horden von *sinensis* ein.**

Statt einer wissenschaftlichen Analyse des Hintergrunds der zunehmenden Schäden, die die wachsende Zahl des *sinensis* der europäischen Natur zufügt, finanziert die Kommission Projekte zur Fehlinformation, um eine naturwissenschaftliche Frage zu „**einem Konflikt zwischen Kormoranen und Fischern/Fischerei**“ auszuweiten. REDCAFE 2003 und INTERCAFE 2004/8-12 und das jüngste „the CORMAN Project“ (Sustainable Management of Cormorant Populations) 2011 - auf der Website von DG Environment - sind alles Beispiele für die Leugnung der Ernsthaftigkeit und des Mangels an Urteilvermögen durch die Kommission. Dem Projekt ist es mit unfehlbarer Präzision gelungen, die Kernfragen über *sinensis* zu vermeiden und berechtigte Bedenken ständig zurückzuweisen. Man behauptet, dass größere Schäden nicht nachgewiesen werden können und die Anzahl sich verringern wird, was ein unkritischer Medienverband seit 1979 berichtet.

Aber jetzt ist es zum Glück so, dass diese umweltpolitische Katastrophe sich nicht mehr fortsetzen und verschlechtern muss. Endlich ist auch die Kommission angesichts der Schäden aufgewacht, die gebietsfremde Arten in der europäischen Natur verursachen. Wenigstens formell sind Voraussetzungen für starke Maßnahmen geschaffen worden. Die EU-Verordnung 1143/2014 *über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS)* bietet eine Rechtsgrundlage, um die negativen Auswirkungen der IAS zu verringern und einzugrenzen und um gemeinsam bestimmte Arten zu bekämpfen, von denen man annimmt, dass diese große Schäden an der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verursachen. Auf der Liste der **IAS von unionweiter Bedeutung**, die die Kommission im Jahr 2016 vorgestellt hat, stehen bereits drei Vögel, die indische Glanzkrähe *Corvus splendens*, die amerikanische Schwarzkopfruderente *Oxyura jamaicensis* und der afrikanische Heilige Ibis *Threskiornis Aethiopicus*. Es obliegt den Naturschutzbehörden der Mitgliedsstaaten, Vorschläge für

weitere Arten einzureichen. Nach Informationen kann die Nilgans *Alopochen aegyptiaca* im Jahr 2017 in die Liste aufgenommen werden. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, dass auch der *P. c. sinensis* umgehend eine unabhängige, transparente, wissenschaftliche Prüfung gemäß den gleichen Kriterien des Scientific Forum on Invasive Alien Species (E03276) erfährt, da die Schäden des *sinensis* an der Natur Europas bereits erheblich größer sind als die der vier oben genannten Vögel insgesamt. Dass die Kommission die Initiative einer solchen Prüfung ergreift, scheint unwahrscheinlich. Aber es steht natürlich alle Mitbürgern frei zu fordern, dass diese Frage von den verantwortlichen Behörden in jedem Land, in Schweden das Naturvårdsverket, geprüft wird. Schweden hat eine besondere Verantwortung mit der größten Zahl nistender und brütender *sinensis* in ganz Europa, und wahrscheinlich der gesamten Welt.

Dass der chinesische Kormoran *Phalacrocorax carbo sinensis* einen enormen negativen Einfluss auf die Artenvielfalt in Europa und auf die Wirtschaft hat und im Übermaß Kriterien erfüllt, um sofort auf der Liste über IAS von unionsweiter Bedeutung geführt zu werden, steht außer allem Zweifel.

Und die Zeit drängt. Die Schäden an Europas Natur und die Kosten für die betroffenen Wirtschaftszweige steigen weiterhin unvermindert jeden Tag, der vergeht. Die Kosten für die Fahrlässigkeit der Kommission müssen früher oder später bezahlt werden, und die Rechnungen werden natürlich, wie üblich, bei den Bürgern der EU landen.

Stavsudda, Schweden, 31. März 2017

Christer Olburs

## Stellungnahme des Vereins Fischschutz contra Kormoran e.V. zur Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen: Im Einzelnen

\*\*\* \*\*

### ad KormoranVO § 1

*bisher: "bejagen und die Entstehung..."*

*neu: "ver- und bejagen und die Entstehung..."*

\*\*\* \*\*

### ad KormoranVO § 3, Abs. 2 Nummer 2 und Abs. 3

**Die Restriktionen der Abschüsse in Naturschutzgebieten und in Natura-2000 sind angesichts der signifikanten Fraßschäden der *ph. carbo sinensis* u.E. in keiner Weise verhältnismäßig!** Zumeist darf in diesen Gebieten die Jagd ausgeübt werden, auch auf Wasserwild. Es ist u.E. nicht zu verantworten, die Fischpopulationen hier ungeschützt zu lassen (und das auf vielen Gewässer-Kilometern Nordrhein-Westfalens), wohl ausschließlich mit dem Begründungsversuch der Anzahl der hinzukommenden Schussknall-Ereignisse. Wenn man bedenkt, dass dies zudem im großen Stile sensible Gewässer betrifft, auch mit seltenen Fischarten in der Äschen- und Barbenregion oder existentiell wichtig für das Lachsprogramm, müssen wir der vorliegenden Regelung vehement widersprechen und nachdrücklich um Korrektur bitten. **Es sei nachdrücklich daran erinnert, dass diese KormoranVO gerade auch in diesen Gebieten unbestreitbar dem Naturschutz dient, auch wenn letale Mittel zum Erreichen des Zieles eingesetzt werden müssen.**

Ihrem Haus wird gewiss bereits das Zahlengerüst - etwa ausgeworfen über ein Geoinformationssystem – vorliegen, an wieviel Prozent der Gewässer-Kilometer in NRW über die bisher formulierte Regelung

- (a) ein nur eingeschränkter Schutz wegen Naturschutzgebiet,
  - (b) keinerlei Schutz wegen Natura-2000-Gebiet oder
  - (c) der gesamte VO-Schutz
- in etwa greifen wird.

Das Ministerium wird gebeten, dieses Zahlengerüst allen Beteiligten und vor allen den Entscheidern rechtzeitig vor der Erörterung der verbandsseitigen Stellungnahmen in komprimierter, aussagekräftiger Form vorzulegen.

\*\*\* \*\*

### ad KormoranVO § 4

*bisher: "1. August bis 1. März"*

*neu: "1. August bis 31. März"*

...

Die uneingeschränkte letale Vergrämung während des gesamten März ist insbesondere notwendig wegen des Laichgeschehens der Äschen und wegen der Forellenbesatzmaßnahmen gemäß der amtlich genehmigten Hegeplänen, da hierdurch erfahrungsgemäß ein stark erhöhter Kormoran-Einflug verursacht wird. Auch kann im März noch ausgeschlossen werden, dass adulte Kormorane bereits Jungvögel im Nest zu versorgen haben.

\*\*\* \*\*

### ad KormoranVO § 11, 2. Satz

*bisher: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Juni 2025 zu berichten"*

*neu: "Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Juni 2021 zu berichten"*

**Das eigentliche Ziel dieses Entwurfs scheint uns zu sein, die Problematik der Kormoranprädation erneut und für weitere Jahre systematische herunterzuspielen und damit die Notwendigkeit tatsächlich wirksamer Maßnahmen zu verhindern. Dieses soll für weitere sieben Jahre für NRW faktisch festgeschrieben werden, auch noch amtlich, mit allen abgestimmt und unter einer CDU-Ressortleitung!**

Dafür werden mit dem vorliegenden Entwurf lediglich kleine Verbesserungen der Ist-Situation verordnet, die voraussichtlich jetzt schon im Verfahren und später womöglich über Gerichte aufgeweicht werden.

\*\*\* \*\*

\*\*\* \*\*

\*\*\* \*\*

### ad Begründung, Seite 1 (in A. Allgemeines, Hintergrund 1. Absatz, 1. Satz):

Gewiss hat unser Verein nicht die Expertise, um in Frage zu stellen, ob der chinesische Kormoran *ph. carbo sinensis* (auch Festlandsrasse genannt) in Europa zu den heimischen Vogelarten gehört. Immerhin hat der Schwede Christer Olburs dies noch im letzten Jahr mit einem Whitepaper (siehe Anlage) erörtert.

Vielen Mitgliedern unseres Vereins erscheint die Theorie von Olburs schon alleine durch die unbestreitbare Tatsache sehr plausibel, dass die heimische Fischfauna mit der Präsenz des Kormorans nicht ohne große, teils existentielle Störungen existieren kann. Dies gilt unbestreitbar selbst in strukturreichen, naturnahen oder auch in aufwändig renaturierten Gewässerabschnitten. **Der gesunde Menschenverstand sagt einem folglich, dass es sich somit um eine gebietsfremde und vor allem invasive Art handeln muss.** Es ist durchaus vorstellbar, dass die zuständigen Stellen auf allen Ebenen aus anderen als fachlichen Gründen eine systematische wiss.

...

Prüfung dieses Sachverhaltes seit mehr als zwei Dekaden bis heute erfolgreich verhindert haben. **Die Ausgangsbasis für diese KormoranVO wäre nämlich sodann eine ganz andere.** So hat die EU z.B. erklärt, dass – aus Artenschutzgründen(!) – der Waschbär in Europa ausgerottet werden soll.

Der FcKorm regt hiermit an, diesem Vorbehalt im ersten Satz zumindest Rechnung zu tragen etwa durch Einfügen einer Formulierung wie

*"Dem Fraßdruck dieser Vogelart hält die heimische Fischfauna in keiner Weise Stand, da den allermeisten heimischen Arten jedweder genetisch verankerte Schutzmechanismus gegen diesen unbekanntes Fressfeind fehlt."*

Weitaus besser und deshalb vorzuziehen, wäre es jedoch, den folgenden Textbaustein des leider so früh verstorbenen und von Insidern überaus wertgeschätzten Fischereibiologen Siegfried Darschnik in Gänze zu platzieren:

*"Der in NRW in historischer Zeit nicht einheimische Kormoran hat nach seiner Unterschutzstellung durch die EU im Jahre 1979 an Zahl dramatisch zugenommen und sein Brutareal auch auf NRW ausgedehnt, wo er heute eine große Population bildet. Auf Grund seiner späten Reife existiert neben den Brutkolonien ein um Größenordnungen zahlreicherer Bestand an über das ganze Land verteilten, umherziehenden immaturren Kormoranen. Darüber hinaus wird NRW während des Winterhalbjahres mit zweimaligen Maxima zu den Zugzeiten im Herbst und im Frühjahr von einer unüberschaubaren Anzahl der dort mit mehreren Hunderttausend brütenden Exemplaren aus ihrem heutigen Hauptverbreitungsgebiet um die Ostsee stammenden Kormoranen als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsquartier aufgesucht.*

*Diesem Ansturm hatte und hat die heimische Fischfauna nicht Stand halten können, zumal den allermeisten heimischen Arten jedweder genetisch verankerte Schutzmechanismus gegen den unbekanntes Fressfeind fehlt. In der Folge sehen wir zusammengebrochene Fischbestände auch einstmals sehr häufiger Arten, die Zunahme der Gefährdung bis hin zum potenziellen Aussterben seltenerer Arten und insgesamt eine erhebliche Störung der Gewässerökosysteme, die es z.T. unmöglich machen, die verpflichtenden Vorgaben der EU WRRL zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes oder guten ökologischen Potenzials für die Gewässer einzuhalten. Darüber hinaus gefährdet die Prädation durch Kormorane spezielle Wiederansiedlungsprogramme des Landes für ausgestorbene oder stark gefährdete Arten in NRW.*

*Angesichts der schwerwiegenden ökologischen und ökonomischen Schäden hat sich die Landesregierung deshalb entschlossen von der Möglichkeit des § 9 der Wild Birds Directive 79/409EEC Gebrauch zu machen und unter bestimmten, in der vorstehenden Verordnung festgelegten Bedingungen als einzig möglichen Weg zur Begrenzung der Schäden und zur Wiederherstellung der ökologischen Grundfunktionen der Gewässer das Töten von Kormoranen zuzulassen. Die Landesregierung ist sich darüber im Klaren, dass mit dieser Verordnung nur ein Teil der Probleme in unserem regionalen Zuständigkeitsbereich lösbar ist. Sie wird sich daher dafür einsetzen, dass*

...

*es zu einem europaweiten Managementplan kommt, in dem der gute Erhaltungszustand und die Nutzbarkeit aller aquatischen Tierarten einschließlich der Vögel und Fische erreicht wird. Bis dahin ist es unsere Pflicht, die Natur in NRW als Ganzes mit unseren Mitteln und Möglichkeiten zu schützen und zu erhalten."*

Es versteht sich von selbst, dass wir im Kontext mit dieser Stellungnahme zur Kormoranverordnung NRW eine nachvollziehbare und glaubhafte Aufklärung zu diesem Sachverhalt erwarten. Sollte diese KormoranVO den Fischschutz in den nächsten Jahren wieder nicht verbessern, muss hierauf energisch zurückgekommen werden.

\*\*\* \*\*

### ad Begründung, Seite 2 (generell)

Unser Verein hatte bereits seit Jahren sehr deutlich gemacht und kritisiert, dass in den öffentlichen Verlautbarungen Nordrhein-Westfalens die Kormoran-Fraßschäden zu Unrecht stark auf die Äsche reduziert werden. Das entspricht in keiner Weise der Realität und sollte sich weder in dieser Verordnung noch in seiner Begründung wiederholen.

\*\*\* \*\*

### ad Begründung, Seite 2 oben, 5. Anstrich

*Folgender neuer Text* muss zwingend korrigierend gefordert werden, da, wie bereits oben ausgeführt, eben auch "Allerweltsarten" massiv betroffen sind:

*"hieraus resultierend eine Verschiebung der typischen Artenzusammensetzung der Fischpopulationen zu Gunsten der Kleinfischarten kleiner etwa 10cm."*

\*\*\* \*\*

### ad Begründung, Seite 2, letzter Absatz, 1. und 2. Satz

*Folgender neuer Text* wird vorgeschlagen:

*"Derartige Folgen wurden für gefährdete Äschenbestände beobachtet, aber im selben Maße auch für alle anderen heimischen Fischarten, die die fragliche Längensklasse erreichen oder durchwachsen, wie etwa Bachforelle, Barbe, Döbel, Nase und Rotaugen."*

\*\*\* \*\*

...

ad Begründung, Seite 3, letzter Absatz, 1. und 2. Satz

neuer Text:

*"Dass der Kormoran einen Einfluss auf die Fischbestände in Nordrhein-Westfalen hat, ist offensichtlich."*

Man streiche somit:

*"und wird schon im LANUV Bericht für den AK Kormoran (2013) umfassen dargestellt."*

**Nicht nur der FcKorm hatte in dem besagten LANUV Bericht für den AK Kormoran (2013) ganz erhebliche fachliche Mängel festgestellt und zudem das Zustandekommen, nicht zu Unrecht sehr deutlich kritisieren müssen. Wir raten dringend davon ab, diesen Bericht überhaupt zu erwähnen oder darauf Bezug zu nehmen.**

**Generell war in den letzten anderthalb Dekaden die Dokumentationslage der Kormoran-Schäden in NRW ungenügend. Über die offensichtlichen Gründe hat unser Verein wiederholt und sehr deutlich berichtet. Wir schlagen vor, diese Defizite flankierend zu dem sehr guten Ansatz dieser KormoranVO zügig, zielgerichtet und vorbehaltlos aufzuarbeiten.**

Zahlreiche Veröffentlichungen etwa aus Dänemark, aus mehreren anderen Bundesländern, etwa von dem Sieg-Zufluss Nister in Rheinland-Pfalz oder auch aus Österreich, zeichnen ein klares und bis auf Nuancen einheitliches und drastisches Bild der Lage und der Schwere der Fraßschäden. Den Fischereibiologen Ihres Hauses wird das alles sehr wohl bekannt sein.

Hier sei einmal angemerkt, dass wir uns zu den Verhältnissen an Fischzuchtanlagen nicht qualifiziert äußern können und diesen, ebenfalls sehr wichtigen Bereich in unserer Stellungnahme nicht adressieren.

\*\*\* \*\*

ad Begründung, Seite 5, 4. Absatz, 1. und 2. Satz

Es geht um Vergrämungsabschüsse von immaturren Kormoranen:

**Dies ist eine der Kernaussagen dieser KormoranVO für einen effektiven Fischschutz!** Alle Erfahrungen aus bisherigen letalen Vergrämungsinitiativen in NRW zeigten hohe und signifikante Prädationsverluste bereits wenige Wochen nach Ende

...



der winterlichen Schusszeiten. Diese blieben dadurch nachweislich weitestgehend wirkungslos!

Erst mit der vorliegenden Regelung wird nunmehr Abhilfe geschaffen, ohne für die Aufzucht notwendige adulte Kormorane zu töten. **Es wird davon ausgegangen, dass flankierend nicht-letale Vergrämungsmaßnahmen von uneingeschränkt allen einfliegenden Kormoranen erlaubt sind.** Dies ist u.E. allerdings im vorliegenden Entwurf der KormoranVO noch nicht explizit nachzulesen.

\*\*\* \*\*

#### ad Begründung, Seite 7, letzter Absatz

*bisher: "Im Monitoringbericht des LANUV ... ein Rückgang zu verzeichnen ist".*

Es wird empfohlen, diese Aussage zu modifizieren zu relativieren: Es mag sein, dass im Zuge des Äschenmonitorings im Jahr 2017 solches für NRW erstmalig gezeigt wurde. **Dies hängt jedoch lediglich damit zusammen, dass diese anderen Fischarten bereits längst auf kleinste Bestände geschrumpft oder ganz verschwunden waren und eine "Nullmessung" vor oder zu Beginn der Kormoranprädation in NRW nicht vorliegt, u.E. nirgends, auch nicht in den Äschenregionen. Dies ist erneut dem oben angesprochenen fatalen Defizit in der einschlägigen Datenlage unseres Bundeslandes geschuldet. Erneut appellieren wir an Ihr Haus, dass hier nunmehr energisch, unvoreingenommen und rein wissenschaftlichen Grundsätzen folgend nachgebessert wird.**

\*\*\* \*\*

#### ad Begründung, Seite 7, diverse Sätze:

*zu: "Bei stichprobenartigen Kontrollen in mehreren Brutkolonien konnten im Zeitraum 2014 bis 2016 bereits 17% der Verluste von besenderten Lachssmolts auf eine Kormoranprädation zurückgeführt werden."*

Wir empfehlen dringend, *diesen Satz ersatzlos zu streichen.*

Diese geringe Verlustrate steht in krassem Widerspruch zu den verfügbaren anderen Untersuchungen und muss bezweifelt werden. Verlusten bei abwandernden Smolts von über 90% bis zum Erreichen der Nordsee im Harlingfließ entspricht wohl eher der traurigen Realität, wie S. Darschnik in seinen Recherchen<sup>1</sup> herausgefunden hat, analog die Niederländer Vis, H. und Spierts, I.L.Y an der Maas. Das passt auch zu

...

---

<sup>1</sup> DARSCHNIK, SIEGFRIED (2017): IKSR: Der Lachs ist kein Ziel sondern ein Symbol. In: Fischer und Teichwirt 5/2017

den vor Jahren in Dänemark gemachten Erfahrungen mit sofortigen enormen Erfolgen und dem Durchbruch der Wiederansiedlung nach energischer Reduktion der Kormoranprädation.

Auch hatte der FcKorm seinerzeit von den Zählungen der gefundenen Smolt-Transpondern unter Schlafbäumen in NRW erfahren und insbesondere auch von der fehlenden Transparenz um diese Aktionen. Wir halten diese Aussage daher schlichtweg für nicht glaubhaft, zudem diese eigentlich sehr wichtigen Ergebnisse nie angemessen und nach wiss. Grundsätzen veröffentlicht wurden. Wir bitten um Nachsicht, dass dies alles hier so direkt niedergeschrieben werden muss.

*bisher: "Allgemein leiden viele Fischgewässer unter schwindender fischereilicher Ertragskraft bei starkem Kormoranaufkommen."*

*neu: "Allgemein und im gesamten Land leiden praktisch alle Fischgewässer unter dramatisch schwindender fischereilicher Ertragskraft durch die Kormoranprädation."*

*bisher: "auch bei anderen Fischarten (wie z.B. Hasel und Döbel), bzw. ..."*

*direkt und sehr deutlich neu: "auch bei ausnahmslos allen anderen Fischarten größer 30cm in ausgewachsenem Zustand ein dramatischer Rückgang zu verzeichnen ist. Dies wird auch durch zahlreiche Untersuchungen in anderen Bundesländern oder, sehr überzeugend, in Dänemark" unbestreitbar wissenschaftlich belegt."*

\*\*\* \*\*

#### ad Begründung, Seite 10, "zu § 3 Abs. 3":

Aus fachlichen Gründen, um die Wirksamkeit der VO nicht zu schwächen und um Inkonsistenzen mit der Festlegung der KormoranVO selbst zu vermeiden

*streiche man den Satz: "Um Störeffekte zu minimieren, wird der Abschuss in Ergänzung zu §3 Absatz 1 nur innerhalb der örtlichen und zeitlichen Zulassung der Wasserfederwildjagd gestattet."*

\*\*\* \*\*

#### ad Begründung, Seite 12, "zu §10"

Ein diese KormoranVO begleitendes Monitoring ist erforderlich, dem wird niemand ernsthaft widersprechen. Bislang beschränkten sich jedoch in NRW die von Landes- oder Verbandsseite durchgeführten oder finanzierten Maßnahmen nahezu ausschließlich auf die Fischbestände, ohne den entscheidenden Einflussfaktor Kormoran zu beeinflussen und zu quantifizieren. Forderungen etwa zur Etablierung von Referenzstrecken, die ganzjährig zu 100% gegen Kormoranprädation geschützt sind, wurden stets abgeblockt.

...

In Sachen Datendefizit und dessen Aufarbeitung sollten wir sie auf ein Vorhaben der Hochschule Bochum aufmerksam machen: Experten für Geoinformatik und Sensorik unter der Leitung von Prof. Dr. B. Schmidt verfolgen einen Ansatz zur automatischen optischen Erkennung von Kormoran-Anflügen mit einfachen, bezahlbaren Sensoren, einer Geo-Datenbank und kartographischer Darstellung in Echtzeit.

**Zum Erreichen der Ziele dieser VO sind unbedingt auch die Vergrämnungsmaßnahmen - letale wie nicht letale – im notwendigen Umfang seitens des Landes zu organisieren bzw. zu fördern. Es kann und darf gewiss nicht sein, dies ausschließlich der ehrenamtlichen und kostenneutralen Initiative der Jägerschaft überlassen wird!**

Seit Jahren fordert nicht nur unser Verein, die Etablierung von Referenzstrecken, an denen dies alles hoch wirksam, praxisnah und finanzierbar erfolgen kann. Wir sind sicher, dass das FIBS an derartigen Strecken binnen **nur weniger Jahre Kenndaten ähnlich der Nister in Stein-Wingert oder der Wupper im Stadtgebiet Wuppertal unter dem Traggestell der Schwebebahn (beides mit faktischem Kormoran-Vollschutz) ausweist. Wie gesagt ist all dies in NRW nachweislich seit vielen Jahren überfällig.**